Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Nutzungsordnung für das Haus der Feuerwehr in Remseck am Neckar

Fassung vom 13. Dezember 2005

Inhalt

§1 Allgemeines 1

§2 Aufsicht und Verwaltung 1

§3 Nutzungsrecht 2

§4 Fremdnutzung 2

§5 Eigennutzung durch Feuerwehrangehörige 2

§6 Ordnungsvorschrift 3

§7 Haftung 3

§8 Genehmigung, Inkrafttreten 3

Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2005 folgende Nutzungsordnung für das Haus der Feuerwehr, Neckarstraße 112 im Ortsteil Aldingen beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Das Haus der Feuerwehr ist Eigentum der Stadt Remseck am Neckar. Es ist grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Remseck am Neckar als Feuerwehrmagazin zu Übungszwecken, in Einsatzfällen und zur Abhaltung von Schulungen und Veranstaltungen überlassen.

2. Weitere Benutzer können nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Kommandanten / den Bevollmächtigten des Nutzerrats nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

3. Mit der Benutzung gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

§2 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Gebäude werden von der Feuerwehr als Einrichtung der Stadt verwaltet. Sie übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich.

2. Zur internen Abstimmung wird ein Nutzerrat gebildet. Dieser besteht aus dem Feuerwehrkommandanten und zwei Vertretern der Abteilung Aldingen/Neckargröningen, sowie je einem Vertreter der Jugendfeuerwehr und des Spielmanns- und Fanfarenzugs.

3. Die Verantwortung für die Gebäudeunterhaltung hat die Abteilung Gebäudemanagement im Dezernat III der Stadtverwaltung. Die laufende Beaufsichtigung dieser Aufgabe erfolgt durch den von der Stadt bestellten Hausmeister.

4. Der Feuerwehrkommandant und der Hausmeister bzw. die vom Oberbürgermeister oder Feuerwehrkommandanten Beauftragten üben im Rahmen dieser Benutzungsordnung das Hausrecht aus.

§3 Nutzungsrecht

1. Das gesamte Gebäude und die Außenanlage stehen vorrangig der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung. Für weitergehende Nutzungen kann die Stadt Einschränkungen festsetzen.

2. Für die Nutzung der Räume erstellt der Nutzerrat einen laufenden Belegungsplan. Dieser wird der Stadtverwaltung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

3. Für jede Nutzung ist ein/ Verantwortliche/r zu benennen, der/die wiederum Stellvertreter benennen darf.

4. Nutzungen für Zwecke außerhalb der Feuerwehr sind ausschließlich nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zulässig.

§4 Fremdnutzung

1. Die Stadtverwaltung kann in Abstimmung mit dem Nutzerrat und dem Belegungsplan städtische Veranstaltungen durchführen sowie Nutzungen zulassen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Diese Möglichkeit beschränkt sich ausschließlich auf folgende Räume:

- Lehrsaal
- Küche

2. Im Falle einer Nutzung für Zwecke außerhalb der Feuerwehr ist die Hausmeistertätigkeit von der Stadtverwaltung im Einzelfall zu regeln.

3. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Preisklasse 4 der Gebührenordnung für Turn- und Gemeindehallen in Remseck am Neckar.

§5 Eigennutzung durch Feuerwehrangehörige

1. Feuerwehrangehörige können aus besonderem Anlass die Nutzung folgender Räume beantragen:

- Lehrsaal
- Küche
- weitere Raumnutzungen können durch den Nutzerrat zugelassen werden.

2. Anlässe
Die unter § 5 Abs. 1 genannten Räume werden für runde Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr und andere besondere Anlässe überlassen.

3. Gebühren
Im Falle der Eigennutzung durch Feuerwehrangehörige erhebt die Stadt 50 % der jeweils gültigen Sätze nach der Gebührenordnung.

§6 Ordnungsvorschrift

1. Die Benutzer haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich insgesamt so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.

2. Nach Veranstaltungsende sind die genutzten Räume gereinigt zu übergeben (Küche und Toiletten nass gewischt, die übrigen Räume besenrein).

3. Für die Benutzer gelten folgende grundsätzliche Regeln:

a) Abfälle müssen vom Nutzer selbst entsorgt werden

b) Benageln, Bemalen, Bekleben der Wände usw. ist verboten

c) Rauchverbot in allen Räumen außer im Flur und auf der Terrasse

d) die Küchenordnung ist einzuhalten

e) Schäden an Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich zu melden.

4. Schutz der feuerwehrtechnischen Einrichtungen:
Es besteht grundsätzlich ein Betretungsverbot des Untergeschosses, des Erdgeschosses, des ersten Obergeschosses sowie der Fahrzeughalle.

5. Parken
Es darf ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Plätzen geparkt werden.

§7 Haftung

1. Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.

2. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Der jeweilige Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden. Für abhanden gekommene und liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

3. Haftungsausschluss bei Einsatzbedingten Ausfällen genehmigter Fremdnutzung: Das Gebäude dient in erster Linie der Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Sollten genehmigte Fremdnutzung einsatzbedingt beeinträchtigt werden oder gar ausfallen, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

§8 Genehmigung, Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13 Dezember 2005 genehmigt.

2. Die Benutzungsordnung tritt am ..... 2005 in Kraft.